

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 40

## Der „Deal“ im Strafverfahren

- I. Allgemeines:** Aus der Praxis nicht mehr wegzudenken sind heute – außerhalb der Hauptverhandlung geführte – Absprachen über den weiteren Verfahrensablauf zwischen dem Vorsitzenden, dem Sitzungsvertreter der StA und dem Verteidiger sowie dem Angeklagten. Inhalt einer solchen Absprache ist oft die Zusage einer Strafmilderung oder eine Strafobergrenze durch das Gericht, wenn der Angeklagte im Gegenzug ein Voll- oder Teilgeständnis abgibt. Besonders bei komplizierten Sachverhalten wird durch die so ersparte aufwändige Beweisaufnahme eine spürbar verfahrensbeschleunigende Wirkung erreicht. Der Bundestag hat nun das **Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren** verabschiedet, welches durch **Einführung eines neuen § 257c StPO** den Deal – gemäß den Vorgaben des BGH (s.u. III.) – regelt (vgl. BT-Drs. 16/13095) und am 4.8.2009 in Kraft trat.
- II. Bedenken bezüglich des „Deals“:** Absprachen im Strafprozess sind jedoch seit langer Zeit rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt:
- Legalitätsprinzip: Gefahr der Preisgabe des an sich indisponiblen staatlichen Strafanspruchs; insbesondere, wenn bei gravierenden Straftaten Rechtsfolgen in Aussicht gestellt werden, die in grobem Missverhältnis zum Tatvorwurf stehen.
  - Ermittlungsgrundsatz: Gefahr, dass das Gericht dem Geständnis Glauben schenkt und sich somit eine langwierige Beweisaufnahme erspart, obwohl eventuell noch Zweifel an Täterschaft und Schuld des Angeklagten bestehen.
  - Grundsätze der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit: Absprachen erfolgen grundsätzlich außerhalb der Hauptverhandlung, daher ist eine wirkungsvolle Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht gewährleistet.
  - Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters: Es besteht die Gefahr, dass bei außerhalb der Hauptverhandlung geführten Absprachen die Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte der Prozessbeteiligten verletzt werden.
  - Grundsatz des „fair trial“: Es besteht ferner die Gefahr, dass bei Nichteinhaltung der Absprache durch die Strafverfolgungsorgane das beim Angeklagten entstandene Vertrauen zerstört wird.
  - Unschuldsvermutung und Grundsatz „in dubio pro reo“: Die Absprache basiert auf der Vermutung der Schuld des Angeklagten und daher besteht die Gefahr, dass der Angeklagte unter Druck gerät, sich selbst zu belasten.
  - Befangenheit des Richters (§ 24 II StPO): Es besteht zudem die Gefahr, dass der Richter durch die Absprache – und auch bei gescheiterten Abspracheverhandlungen – voreingenommen ist und sich kein objektives Bild mehr verschaffen kann.
- III. Voraussetzungen des „Deals“ nach § 257c StPO und höchstrichterlicher Rechtsprechung:** Trotz der soeben ausgeführten Bedenken hat der Gesetzgeber sich zur gesetzlichen Regelung der Absprachen entschlossen. In der Rechtsprechung waren Absprachen zuvor nur unter Beachtung gewisser Grundsätze als zulässig erachtet worden. Diese Grundsätze sind nun im Wesentlichen durch § 257c StPO Gesetz geworden. Der Gesetzgeber orientierte sich maßgeblich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche daher weiterhin von Bedeutung ist. Kürzlich hat sich auch das BVerfG (NJW 2013, 1058) zur dem geltenden § 257c StPO geäußert. Zwar hat es die Ausföhrung dieser Norm für defizitär gehalten, die Norm an sich jedoch nicht verworfen. Die mangelhafte Ausföhrung der Absprachen föhrt nicht zur Verfassungswidrigkeit des § 257c StPO. Somit sind in der Praxis verfassungsgemäße Ausföhrungsformen zu entwickeln. Ferner müssen nach der bisherigen Rspr. folgende **Maßgaben** beachtet werden:
- § 257c I 2 StPO lässt § 244 II StPO unberührt. Das bedeutet, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht erhalten bleibt. Daher kein vorschnelles Ausweichen auf die Absprache: Das Gericht muss die Anklage anhand der Akten in **tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen**.
  - Es darf **keine unsachgemäße Verknüpfung** zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen.
  - Das **Geständnis** des Angeklagten „soll“ Bestandteil der Verständigung sein, § 257c II 2 StPO. Das Gericht muss es aber auf Glaubwürdigkeit überprüfen; insbes. darf es sich nicht um ein „inhaltsleeres Formalgeständnis“ handeln.
  - **Gegenstand** der Verständigung dürfen gemäß § 257c II 1 StPO nur die Rechtsfolgen (sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen und das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten) sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können. Als zulässigen Verständigungsgegenstand und damit als Rechtsfolge i.S.d. § 257 II 1 StPO hat der BGH auch die Höhe des als vollstreckt anzuerkennenden Teils der Strafe bei einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung im Rahmen der sog. Vollstreckungslösung angesehen (BGH BeckRS 2016, 04206, vgl. famos 9/2016). Ferner gehört die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) als „Inhalt des Urteils“ (§ 267 III 4 StPO) und der „dazugehörigen Beschlüsse“ (§ 268a I StPO) zur zulässigen Verhandlungsmasse einer Verständigung.
  - Der **Schuldsspruch** darf nicht Gegenstand der Absprache sein, § 257c II 3 StPO.
  - Es sind keine festen Zusagen zum **Strafmaß** zulässig, aber die Festsetzung einer Strafobergrenze, § 257c III 2 StPO.
  - Strafe muss **schuldangemessen** sein (§ 257c IV StPO); insbes. darf der Angeklagte nicht durch Androhung einer unverhältnismäßig großen Sanktionsschere beeinflusst werden.
  - Allen **Verfahrensbeteiligten** muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Angeklagter und StA müssen zustimmen, § 257c III 3, 4 StPO.
  - Nach § 302 I S. 2 StPO ist ein **Rechtsmittelverzicht** nach einer Verständigung grds. **ausgeschlossen**.
- IV. Bindungswirkung hinsichtlich des „Deals“:**
- Nach früherer Rspr. war kein Verfahrensbeteiligter an die Absprache gebunden und somit lag das Risiko der Nichteinhaltung allein beim Angeklagten. Ein Verstoß gegen die Absprache seitens der Strafverfolgungsorgane stellte kein Verfahrenshindernis dar. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebot jedoch eine wesentliche Strafmilderung. Nun ergibt sich aus § 257c III 4, IV StPO eine **Bindungswirkung** für das Gericht. Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt jedoch, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Hier ist v.a. an den Fall zu denken, dass der Angeklagte seine abgesprochene Leistung nicht erbringt und z.B. statt des angekündigten vollen Geständnisses nur Teile der Tat eingesteht. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Zudem muss das Gericht den Angeklagten ausdrücklich darauf hinweisen, wenn es von einer getroffenen Absprache abweichen will. Eine unterbliebene oder nicht ordnungsgemäße Belehrung nach § 257c V StPO föhrt zu einem Verwertungsverbot eines im Rahmen der Verständigung abgegebenen Geständnisses und kann eine Revision begründen, falls das Urteil auf dem Verstoß beruht. Die Hinweispflichten nach § 265 StPO bleiben bestehen (BGH NJW 2011, 2377). Liegt ein Dissens zwischen der StA und dem Angeklagten über die Reichweite der Absprache vor, so gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass hinsichtlich des Geständnisses ein Beweisverwertungsgebot (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 26) greift. Im Übrigen gilt die Bindungswirkung des § 257c IV 1 StPO nur für das **erkennende Tatgericht**. Die Rechtsmittelgerichte und das Gericht nach Zurückverweisung (§ 54 II, III StPO) sind an die Verständigung – mit Ausnahme des generellen Verbots der reformatio in peius (§§ 331, 358 StPO) – nicht gebunden. Hält das Berufungsgericht den Angeklagten aber an seinem im Rahmen der erstinstanzlichen Verständigung abgegebenen Geständnis fest, bindet es sich nach dem Rechtsgedanken des fairen Verfahrens und des Vertrauensschutzes (Art. 6 I EMRK, Art. 20 III GG), der innerhalb der Instanz in § 257c IV 3 StPO einfachgesetzlichen Ausdruck findet, im Gegenzug auch selbst an die Bedingungen der Verständigung. Macht umgekehrt das Berufungsgericht von seiner fehlenden Bindung an die erstinstanzlich erzielte Verständigung Gebrauch, unterliegt im Gegenzug das auf der Verständigung beruhende Geständnis in erster Instanz einem Verwertungsverbot (OLG Karlsruhe NStZ 2014, 294, (295)).

**Literatur/Lehrbücher:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 40.

**Literatur/Aufsätze:**

Beulke/Satzger, Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen Folgen – BGHSt 42, 191, JuS 1997, 1072; Beulke/Stoffer, Bewährung für den Deal?, JZ 2013, 662; Beulke/Swoboda, Zur Verletzung des Fair-Trial-Grundsatzes bei Absprachen im Strafprozess, JZ 2005, 67; Bitmann, Das Verständigungsgesetz in der gerichtlichen Praxis, NStZ-RR 2011, 102; Brand/Petermann, Der „Deal“ im Strafverfahren, das Negativattest und die Beweiskraft des Protokolls, NJW 2010, 268; Eschelbach, Absprachen in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, JA 1999, 694; Fahl/Geraats, Absprachen im Strafprozess, JA 2009, 791; Kölbl, Geständnisverwertung bei missglückter Absprache, NStZ 2003, 232; Kudlich, Wir können ja mal reden – Fehlerquellen bei der Verständigung im Strafverfahren, JA 2011, 634; Küpper/Bode, Absprachen im Strafverfahren – Bilanz einer zehnjährigen Diskussion, JURA 1999, 351, 393; Niemöller, Rechtsmittelverzicht und -zurücknahme nach Verständigung, NStZ 2013, 19; Nistler, Der Deal – Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, JuS 2009, 916; Pfister, Die Verständigung im Strafverfahren, DRiZ 2004, 178; Saliger, Absprachen im Strafprozess an den Grenzen der Rechtsfortbildung, JuS 2006, 8; Satzger, Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess, JA 1998, 98; Schmidt-Hieber, Absprachen im Strafprozess – Privileg der Wohlstandskriminellen, NJW 1990, 1884; Schreiber-Klein, Schuld gegen Effizienz? – Deal or No deal?, JA 2015, 888. BVerfG NJW 2013, 1058 – Verfassungsmäßigkeit der Absprache im Strafprozess; BVerfG NStZ 2016, 422 – Informelle Urteilsabsprache (Umgehung der Disposition über den Schuldsspruch durch rechtswidrige Verfolgungsbeschränkung); BGHSt 37, 10 – Grundsatz des „fair-trial“; BGHSt 42, 191 – Zur fehlgeschlagenen Absprache; BGHSt 43, 195 – Leitlinien zur Absprache; BGHSt 50, 40 – Rechtsmittelverzicht II (Unwirksamkeit ohne qualifizierte Belehrung); BGHSt 52, 165 – Rechtsmittelverzicht III (Wirksamkeit der Absprache bei rechtswidrigem Rechtsmittelverzicht); BGHSt 54, 167 – Rechtsmittelverzicht IV (Fortgeltung der alten Rechtslage bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens); BGHSt 59, 72 – Faires Verfahren und Verständigung (Hinweis auf Bewährungsauflagen); BGH NStZ 2003, 563 – Besorgnis der Befangenheit; BGH NJW 2004, 1885 – Rechtsmittelverzicht I (unstatthafte Willensbeeinflussung); BGH JuS 2006, 1136 – Rechtsmittelbelehrung; BGH NJW 2011, 2377 – Verständigung (Umfang richterlicher Hinweispflichten); BGH NStZ 2011, 231 – Punktstrafe (Verständigung unzulässig); BGH wistra 2016, 198 – Verfahrensdauer (Kompensation überlanger Verfahrensdauer als Gegenstand der Verständigung), vgl. famos 09/2016; BGH NStZ 2017, 244 – Mitteilung über den Inhalt von Verständigungsgesprächen (Verfahrensbeschränkungen nach § 154a II StPO als Gegenstand der Verständigung).

**Rechtsprechung:**